

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

"Lotter Beeke"

in Lengerich

im Landkreis Emsland

§ 1**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Lotter Beeke"
Er hat seinen Sitz in Lengerich im Landkreis Emsland.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands
gesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglie-
der. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe
landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmenge-
setzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten
Karte (M. 1 : 25 000).

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2**Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Ge-
wässern,
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung
von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaft-
lichen Flächen,
 5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich
der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von
Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
 7. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewäs-
ser,
 8. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
 9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern
zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschafts-
pflege,
 10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasser-
wirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
 - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) können Mitglieder des Verbandes sein.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
- die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an Gewässern vorzunehmen, Brücken und Wege zu bauen und nach Fertigstellung der Brücken und Wege diese dem zuständigen Unterhaltungsträger zu übergeben,
 - Gräben, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen
 - die zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Flächen zu bearbeiten,
 - die zur Herstellung und Unterhaltung der Windschutzanlagen notwendigen Arbeiten vorzunehmen
 - die mit den vorstehenden Aufgaben zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den in der Anlage zur Satzung aufgeführten Plänen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer neben Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Besitzer der zum Verbandsgehörenden und an einem Gewässer oder Windschutzanlage des Verbandes liegenden Grundstücke sind verpflichtet, diese so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Falls ein Anlieger so auf ein Gewässer einwirkt, daß Schäden am Gewässer entstehen, hat dieser die Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Dabei sind Weidegrundstücke so zu nutzen, daß das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 0,80 m von der oberen Uferkante, oder dem Beginn der Windschutzanlage entfernt angebracht werden und dürfen nicht höher als 1,25 m sein. Sie sind ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Ferner müssen die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedungen so hergestellt sein, daß sie eine 4,00 m breite, nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und -fahrzeuge haben, die 0,80 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnt. Längs der Verbandsgewässer wird bei Ackergrundstücken ein Streifen von 0,8 m als Schutzstreifen angesehen, der so zu bewirtschaften ist, daß eine Beeinträchtigung der Böschungskante unterbleibt. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Vorsteher zugelassen werden. Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen haben die Anlieger bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (3) Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes übliches Räumgut und Aushubboden sind von den Gewässeranliegern aufzunehmen und baldmöglichst zu beseitigen oder so einzuebnen, daß sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
- (4) Gewässereigentümer und Anlieger sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
- (5) Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke zu unterhalten.

- (6) Übergänge und ähnliche Anlagen sind genehmigungspflichtig und nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist nicht gestattet.
- (7) Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind so der Böschungsneigung angepaßt herzustellen, daß sie bei der maschinellen Räumung nicht hinderlich sind.
In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Gruppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von mindestens 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können.
- (8) Ufergrundstücke dürfen grundsätzlich nicht näher als 4,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuß kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen (in der Regel Vorstands- und Ausschußmitglieder). Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 11 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuß nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Wenn von wenigstens 50 % der Ausschußmitglieder ein schriftlicher Antrag auf Einberufung einer Ausschußsitzung gestellt wird, so ist diese vom Verbandsvorsteher einzuberufen.
- (5) Zu den Sitzungen ist in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landwirtschaftsamt Lingen, zu laden.

(WVG §§ 48, 50)

§ 14

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (2) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist.

(WVG § 48)

§ 15 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuß wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1966.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1967 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn der Vorsteher oder ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, übernimmt für den Rest der Amtszeit der gewählte Stellvertreter dieses Amt.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 10 000 DM
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke

(WVG § 54)

§ 20**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Zu den Sitzungen ist in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsamt Lingen, zu laden.

(WVG § 56)

§ 21**Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22**Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle 5 Jahre, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23 Dienstkräfte

Der Verband stellt bei Bedarf Dienstkräfte ein. Er kann seine Geschäfte vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Meppen, ausführen lassen.

(WVG § 57)

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Rechtsgeschäfte sind vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 + 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.

- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

(WVG § 65)

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus zwei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse,

- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. ab.

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Für verschiedene Meliorationsgebiete sind verschiedene Hebesätze möglich.

(WVG §§ 28, 29)

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aller beitragspflichtigen Grundstücke verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder für Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbande gehörenden Grundstücke. Der Verbandsausschuß setzt die Höhe der Beiträge fest. Dabei werden die Flächen eines Mitgliedes zusammengerechnet.
- (2) Die Beitragslast aus Dränmaßnahmen und aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

- (3) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuß beschlossen werden.
- (4) Der Verband hebt für Flächen bis 0,25 ha Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.
Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt. Dementsprechend wird von einer Durchschnittsfläche von 0,25 ha ausgegangen.
- (5) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln.

(WVG § 30)

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab: 80 % von dem vorjährigen Jahresbetrag.

(WVG § 32)

§ 37

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39**Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 40**Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Des weiteren kann der Verband Bekanntmachungen durch die Tageszeitung "Lingener Tagespost" in Lingen und der "Meppener Tagespost" in Meppen oder den Nachfolgeblättern bekanntgeben.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreis Emsland in Meppen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 42**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 30 000 DM hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 43**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20.01.84, zuletzt geändert und ergänzt am 17.07.86, außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Lengerich, 10.04.96

Wasser- und Bodenverband
"Lotter Beeke"

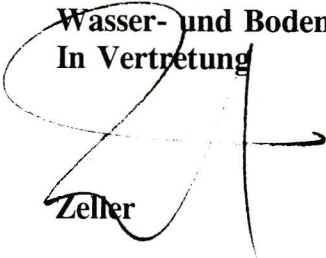

 Wasser- und Bodenverband
 "Lotter Beeke"
 Der Verbandsvorsteher
 4 9 5 3 9 L E N G E R I C H
 Kreis Emsland

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Lotter Beeke" in Lengerich gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.91.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am ...28.06..... 1996 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Meppen, 17. 6. 1996

Landkreis Emsland
Der Oberkreisdirektor
- Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände -
In Vertretung


 Zeller